

Datum: 06.10.2021

Änderungsantrag des Oberbürgermeisters

Antrag/Begründung:

Am 06.10.2021 ging bei der Stadt Aschersleben die Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben ein.

Im Kern trifft diese Stellungnahme die Aussage, dass der Argumentation der Stadt Aschersleben im Rahmen der letzten Stellungnahme zur bestehenden Aufwandsentschädigungssatzung für die Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 15.07.2021 und auch dem Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben inhaltlich zugestimmt wird.

Mit Verweis auf die Regelungen im § 9 Abs. 2 der Kommunal-Entscheidungsverordnung (KomEVO) besteht lediglich beim § 2 der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben Bedarf zur Konkretisierung.

Diese Konkretisierung könnte im Rahmen der Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vorgenommen werden, indem die Satzung um den Punkt 4 erweitert wird.

Aufgrund der jetzt erst vorliegenden Erkenntnisse zur Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht zur bestehenden Satzungslage beantrage ich hiermit die Erweiterung der Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben um den Punkt 4 (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte „Satzung zur ersten Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben“ in der Fassung des Änderungsantrages VII/0333/21/1 vom 06.10.2021.

Deckungsvorschlag:

Federführender Ausschuss:

zu beteiligende Ausschüsse:

Abstimmung zum Änderungsantrag des OB VII/0333/21/1 im FiVA am 07.10.2021:
9 Ja / Nein / Enth.

gez. Michelmann
Unterschrift

Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2021 (GVBl. LSA S. 100) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 10 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 03. 2020 (GVBl. LSA S. 108) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) , zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 25.11.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Aschersleben vom 12.12.2020 / Nr. 207) wird wie folgt geändert:

- 1.** In § 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Dabei muss die angeordnete Bereitschaft für die Züge 1 und 2 der Ortsfeuerwehr Aschersleben mindestens 14 Tage pro Monat betragen.“
- 2.** § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten statt der Aufwands-
pauschale im Sinne des Absatzes 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teil-
nahme am Einsatz in Höhe von 50,00 Euro pro Einsatztag, wenn
 - a) es sich um eine größere Einsatzlage handelte, welche sich insbesondere dadurch kenn-
zeichnete, dass mehr als sechs Einsätze durch das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pro
Tag geleistet wurden, oder
 - b) es sich um ein Großschadensereignis nach DIN 13050 handelte, oder
 - c) eine örtliche Einsatzleitung eingerichtet wurde.“
- 3.** In § 6 Abs. 1 Satz 2 und in § 6 Abs. 2 wird das Wort „Dienstortes“ durch die Worte
„Dienst- oder Wohnortes“ ersetzt.
- 4.** In § 9 wird das Datum „22.07.2017“ durch das Datum „22.02.2017“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsigel

06. OKT. 2021

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Aschersleben
Herrn Oberbürgermeister Michelmann
Markt 1
06449 Aschersleben

Ihr Zeichen: 31/gro
Ihre Nachricht vom: 15.07.2021
Unser Zeichen: 1015.1.05.01-Ae-1204/20
Unsere Nachricht vom: .

Name: Frau Aedtner
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: +49 3471 684 1321/684 551240
E-Mail: jaedtner@kreis-slk.de

Datum: 06.10.2021

Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben; Beschluss Nr. 202/20 vom 25.11.2020 Ihr Schreiben vom 15.07.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Michelmann,

in der o. g. Angelegenheit legten Sie mir Ihre Stellungnahme vom 15.07.2021 sowie den Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vor. Per E-Mail vom 29.07.2021 wurde der Entwurf der Änderungssatzung nochmals aktualisiert. Nach nunmehr erfolgter Auswertung Ihrer Stellungnahme teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zu § 1

Für die Funktionsträger Ausbildungsleiter, Fahrzeugwart und Atemschutzgerätewart begründeten Sie die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen. Die Ihrerseits dargelegten Ausführungen für die jeweiligen Funktionsträger sind insoweit nachvollziehbar. Für die in § 1 Abs. 1 e) bis g) der Satzung festgesetzten Aufwandsentschädigungen für die verschiedenen Funktionsträger wird demnach insbesondere vor dem Hintergrund der Verfolgung des Ziels der Stadt Aschersleben – die Stärkung der personellen Leistungsfähigkeit und Verbesserung der Einsatzbereitschaft zur Erfüllung der Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BRSchG) - die Angemessenheit anerkannt.

Zu § 2

Die Zahlung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 50 EUR für den Bereitschaftsdienst der Ortsfeuerwehr Aschersleben entspricht nach wie vor nicht den Vorgaben der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO). Nach § 9 Abs. 2 KomEVO darf die anlassbezogene Pauschale nach Satz 1 für die aufgeführten Anlässe die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. pro Einsatz 15 Euro und
2. pro angeordneter Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 7 Euro.

Weder der Begründung zur KomEVO noch einer begleitenden Erlass- oder Verfügungslage ist zu entnehmen, wie diese Regelung bezogen auf die Zeitdauer die Formulierung „pro angeordneter Bereitschaft im Feuerwehrhaus“ auszulegen ist. Unter Würdigung der Intension des Verordnungsgebers sowie vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Rechtslage und des politischen Willens der Landesregierung kann nur 7 EUR/Tag angeordneten Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus gemeint sein. Diese Auslegung zu § 9 Abs. 2 Ziffer 2 KomEVO ist mit dem Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) abgestimmt.

Sie gaben in Ihrer Stellungnahme an, dass Sie davon ausgegangen seien, dass sich diese Regelung auf einen Einsatztag beziehe und begründeten die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bereitschaftsdienst damit, dass der für die Züge I und II der Ortsfeuerwehr Aschersleben angeordnete Bereitschaftsdienst in der Regel für durchschnittlich 14 Tage im Monat angeordnet werde. Die in der Satzung festgeschriebene monatliche Pauschale in Höhe von 50 EUR liege damit summarisch innerhalb der vorgeschriebenen Höchstgrenze.

Die seitens der Stadt Aschersleben gewählte Regelung zur Zahlung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 50 EUR für den Bereitschaftsdienst ist nach meiner Rechtsauffassung nicht hinreichend bestimmt genug. Es kann vorliegend nicht sichergestellt werden, dass die in der KomEVO als Höchstbetrag von 7 EUR/Tag anerkannte Pauschale eingehalten und nicht überschritten wird.

Insoweit wird meinerseits ausdrücklich empfohlen, die Regelung in § 2 der Satzung der Stadt Aschersleben in Konformität mit § 9 Abs. 2 Ziffer 2 KomEVO zu ändern bzw. zu konkretisieren, so dass unmissverständlich deutlich wird, dass im Einzelfall der gesetzlich vorgegebene Tagessatz nicht überschritten wird. Ich empfehle Ihnen daher, einen diesbezüglichen Änderungsantrag für die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr einzubringen, so dass mit der anstehenden Beschlussfassung über die Satzung zur 1. Änderung dieser Änderungsvorschlag umfasst ist und sodann für die Stadt Aschersleben ein rechtskonformes Satzungsrecht vorliegt.

Zu § 3 Abs. 2

Diese Regelung soll nunmehr mit der Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung konkretisiert werden. Etwaige Einwände aus kommunalaufsichtlicher Sicht bestehen zur Neuregelung des § 3 Abs. 2 nicht.

Zu § 3 Abs. 5

Für Atemschutzgeräteträger begründeten Sie in Ihrer Stellungnahme vom 15.07.2021 die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung. Die Ihrerseits dargelegten Ausführungen sind insoweit nachvollziehbar. Auch für Atemschutzgeräteträger wird dem Hintergrund der Verfolgung des Ziels der Stadt Aschersleben – die Stärkung der personellen Leistungsfähigkeit und Verbesserung der Einsatzbereitschaft zur Erfüllung der Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BRSchG) - die Angemessenheit anerkannt.

Die weiteren Hinweise aus meinem Schreiben vom 26.04.2021 sind in der Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr insoweit berücksichtigt worden. Da diese bereits im Entwurf mit der Kommunalaufsicht abgestimmt worden sind, ergeben sich nunmehr keine Hinweise und Bemerkungen mehr.

Nach erfolgter Beschlussfassung bitte ich um Vorlage der Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben gemäß § 8 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Peter
Stabsstellenleiter

